

43. Frankfurter Newsletter zum Recht der Europäischen Union

(20.05.2021)

PD Dr. Daniel Könen, LL.M.

Der „Sportartikel“ und die EU-Wettbewerbsregeln

I. „Romantisches“ Autonomieinteresse des Sports und der „Sportartikel“ 165 AEUV

Mit der Rechtssache T-93/18 hatte das EuG erstmals über einen Beschluss der Kommission zu entscheiden, der die Bestimmungen eines Sportverbandes für unvereinbar mit den wettbewerbsrechtlichen Unionsvorschriften erklärte.¹ Aus primärrechtlicher Perspektive längst überfällig, konnte die Unionsrechtsprechung den vermeintlichen „Autonomieinteressen“ des Sports in aller Deutlichkeit diejenigen Grenzen vor Augen führen, die Sportverbände im Geltungsbereich des Unionsrechts mit Blick auf die Artt. 101 ff. AEUV zu beachten haben: Sobald einer Vereinigung mit – auch bloß punktueller – wirtschaftlicher Zweckverfolgung eine hinreichende Marktstärke zukommt, unterfällt diese dem Verhaltensmaßstab des Art. 102 AEUV.²

In der sportkartellrechtlichen Literatur finden sich immer wieder Argumente, insbesondere unter Anknüpfung an Art. 165 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 letzter Spiegelstrich AEUV, die den Ein-

¹ EuG v. 16.12.2020 – T-93/18, ECLI:EU:T:2020:610 – International Skating Union (ISU); vgl. *Podszun* NZKart 2021, 138; *Streinz* JuS 2021, 276; zur Rechtfertigung von Sportregelwerken, EuGH v. 18.7.2006 – C-519/04, ECLI:EU:C:2006:492 – Meca-Medina; siehe dazu *Heermann* *causa* Sport 2006, 345. Soweit in diesem Beitrag von Wettbewerbsrecht die Rede ist, wird damit das Recht gegen Wettbewerbsbeschränkungen in Bezug genommen.

² Vgl. *Podszun* NZKart 2021, 138 (139). Mit dieser Feststellung ist nicht verbunden, dass sämtliche Verbandsbestimmungen der wettbewerbsrechtlichen und somit gerichtlichen Beurteilung unterliegen. Siehe dazu unten II. f.

druck erwecken, das Primärrecht biete Raum für eine Bereichsausnahme zur Verfolgung sportlicher Interessen, auch wenn diese mit einer wirtschaftlichen Zweckverfolgung korrespondieren.³

Was hat es aber im wettbewerbsrechtlichen Kontext auf sich mit den Autonomieinteressen von Sportverbänden?⁴

Diese beruhen lediglich auf der romantischen Vorstellung, dass Vereinigungen im Bereich des Sports ausschließlich durch eine nichtwirtschaftliche Zweckverfolgung geprägt sind. Insofern ist hervorzuheben, dass das bei der Betätigung von Sportverbänden meist historisch gewachsene sog. „Ein-Platz-Prinzip“ oder „Ein-Verbands-Prinzip“ auch der Gewährleistung der Integrität und Fairness des Sports sowie der Unversehrtheit der Sportler*innen dient.⁵ Ohne eine Pyramidenstruktur mit einem Weltverband an der Spitze ist es schwierig, den „besten“ Sportler oder die „beste“ Sportlerin bzw. die „beste“ Mannschaft in einer Sportart unter gleichen Wettkampfbedingungen zu küren, sodass das „Ein-Platz-Prinzip“ global zu den Besonderheiten des Sports gehörten.⁶ Ebenso bedarf es – innerhalb eines sportlichen Wettbewerbs – einheitlicher Regeln, um die Fairness und Integrität des Sports zu gewährleisten. Neben dieser sportlichen Regulierungsfunktion der Sportverbände verfolgen diese aber ganz regelmäßig auch wirtschaftliche Interessen, indem sie die Wettkampfveranstaltungen ihrer Mitglieder zentral vermarkten.⁷ Eine wettbewerbsrechtliche Sonderstellung kommt ihnen bezogen auf diese Tätigkeiten schlichtweg nicht zu.

³ Parrish/Miettinen, *The Sporting Exception in European Union Law*, 2008; m.w.N. Heermann *causa Sport* 2006, 345 (356); zuletzt aber wieder unentschieden, Heermann *WuW* 2009, 394 (404), *WuW* 2009, 489 (498 f.), *WRP* 2019, 145 (151); Streinz/*Niedobitek*, 3. Aufl. 2018, Art. 165 Rn. 31 ff.; weniger weitreichend, aber dennoch die Ausarbeitung eines „Sportkartellrechts“ vorschlagend, Stopper *SpuRt* 2018, 190 ff.; Stopper, *Ligasport und Kartellrecht*, 1997, S. 163 ff., 181 zur Rechtfertigung im Rahmen von Art. 101 Abs. 3 AEUV unter Zugrundelegung der Erwägungen zur Immanenztheorie im Bereich des Sports; hingegen Stopper *SpuRt* 2020, 216 (217 ff.): „tatbestandsimmanente Rechtfertigung“; siehe hingegen noch zur Akzentuierung der Autonomie von Sportverbänden sowie zu den Besonderheiten des Sports, EuG v. 30.9.2004 – T-313/02, ECLI:EU:T:2004:282 – Meca-Medina; a.A. EuGH v. 18.7.2006 – C-519/04 – Meca-Medina; Heermann *causa Sport* 2006, 345; insoweit zu den unterschiedlichen Sprachfassungen des Art. 165 AEUV, Kornbeck *EuZW* 2017, 603.

⁴ Vgl. BGB *NJW* 2017, 402 (*Wilhelmshaven*); dazu Orth *SpuRt* 2017, 9 (14); Vieweg/Röthel *ZHR* 166 (2002), 6 (33); Hirsbrunner/Schnitzler *EuZW* 2014, 567 (570).

⁵ Vgl. zu diesen Prinzipien, LG München I *SpuRt* 2018, 165; Fischer, *Die Rolle des Ein-Platz-Prinzips in der Autonomie der Sportfachverbände*, 2018, 184, 217; m.w.N. Heermann *WRP* 2019, 145 (147 ff.); Kornbeck *EuZW* 2020, 1072; Lambert *SpuRt* 2018, 168 (169); insoweit zum Anwendungsbereich des Wettbewerbsrechts, Heermann *WuW* 2018, 550; Ansätze einer (möglicherweise) wettbewerbsrechtskonformen Anwendung des „Ein-Platz-Prinzips“ durch Sportverbände, Kornbeck *EuZW* 2020, 1072; zur gesellschaftlichen Bedeutung des Sports, Kommission, *Mitteilung zum Sport* (2011), *Entwicklung der europäischen Dimension des Sports* (doi:10.2766/16892), S. 6 ff.

⁶ Heermann *WRP* 2019, 145 (152).

⁷ Vgl. Scherzinger *NZKart* 2020, 496 (501).

II. Wirtschaftspolitisches Leitbild der Union

Dem Ziel der Union „zur Förderung der europäischen Dimension des Sports bei[zutragen] und [...] dabei dessen besondere Merkmale, dessen auf freiwilligem Engagement basierende Strukturen sowie dessen soziale und pädagogische Funktion [zu berücksichtigen] kommt vor dem Hintergrund des, den mitgliedstaatlichen Regelungskompetenzen entzogenen, wirtschaftspolitischen Mindestkonsens der EU lediglich eine dienende Funktion zu.⁸ Das wirtschaftspolitische Leitbild der Verträge ist darauf gerichtet, einen gemeinsamen Binnenmarkt zu gewährleisten, wie er in der Kompetenzregelung des Art. 114 AEUV sowie den Bestimmungen der Art. 3, 12, 26, 34 ff., 101 ff. AEUV zum Ausdruck kommt. Bei dem im „Sportartikel“ normierten Ziel handelt es sich, wie bei dem des Verbraucherschutzes nach Art. 169 AEUV, nämlich nicht um einen eigenständigen allgemeinen Grundsatz des Unionsrechts, der geeignet wäre, das Binnenmarktziel und den Wettbewerbsschutz auf Tatbestandsebene zu überlagern, sondern schlicht um ein nachgelagertes Hilfsziel, welches im Rahmen der Rechtfertigung von Maßnahmen bei der Abwägung gegenüber anderen allgemeinen Interessen zum Tragen kommen kann.

Die Frage, inwiefern sich die Organisation einer Verbandsstruktur im Wege eines „Ein-Platz-Prinzips“ wettbewerbsrechtskonform gestaltet, ist daher keine nach der Reichweite des „Sportartikels“, sondern stets nur eine solche danach, ob der Anwendungsbereich der Wettbewerbsregeln bei Zugrundelegung einer marktbezogenen Wirtschaftsaktivität der sportlichen Vereinigung hinsichtlich einer konkreten Verbandsbestimmung eröffnet ist. Im Rahmen des Profisports ist diese Frage ganz regelmäßig zu bejahen, weil bei der Vermarktung des Sports eine wirtschaftliche Zweckverfolgung betroffen ist.⁹ Die „Besonderheiten des Sports“ sind sodann im Rahmen des Drei-Stufen-Tests nach der *Meca-Medina*-Rechtsprechung auf der Ebene der Rechtfertigung zu würdigen.¹⁰

⁸ Vgl. zum Verhältnis zu den Kompetenzbestimmungen der Art. 114, 352, Streinz/*Niedobitek*, 3. Aufl. 2018, Art. 165 Rn. 35, 45 ff., 56.

⁹ EuG v. 16.12.2020 – T-93/18 – ISU Rn. 3.

¹⁰ EuGH v. 18.7.2006 – C-519/04 – *Meca-Medina*; so nun auch EuG v. 16.12.2020 – T-93/18 – ISU Rn. 78; vgl. *Stopper SpuRt* 2020, 216.

III. Die Entscheidung ISU (International Skating Union) des EuG

In aller Deutlichkeit hat das EuG diese primärrechtliche Regelungssystematik auf die Mitgliedschaftsbestimmungen der ISU angewandt und den Beschluss der Kommission aufrechterhalten.¹¹

Die International Skating Union (ISU) ist der einzige vom Internationalen Olympischen Komitee (IOC) anerkannte weltweite Dachverband für die Regelung und Organisation des Eiskunst- und Eisschnelllaufs. Die Satzung der ISU sieht u.a. eine „umfassende Vorabgenehmigungsregelung“ vor, wonach die Eisläufer*innen nur an Wettkämpfen teilnehmen dürfen, die von der ISU oder von ihren Mitgliedern genehmigt sind und die gemäß den Vorschriften der ISU von Vertreter*innen veranstaltet werden, die von der ISU zugelassen sind.¹² Bei Teilnahmen von Athlet*innen an nicht genehmigten Wettbewerben drohen lebenslange Wettbewerbsausschlüsse.¹³ 2014 versagte die ISU die Genehmigung eines neuartigen Wettkampfformats in Dubai. In der Folge fand die Ausrichter-gesellschaft nicht hinreichend viele Profisportler*innen, weil diesen im Falle der Teilnahme Sanktionen durch die ISU drohten und der Wettkampf wurde abgesagt.¹⁴ Zwei teilnahmewillige Sportler legten Beschwerde bei der Kommission ein, die daraufhin einen Verstoß der Zulassungsbestimmungen der ISU feststellte und dieser aufgab, die Zuwiderhandlungen abzustellen.¹⁵

1. Einschlägiger Verhaltensmaßstab und Beurteilungsmethode der Kommission

Das EuG bestätigte die Auffassung der Kommission, dass es sich bei den Mitgliedsbestimmungen der ISU um einen Beschluss einer Unternehmensvereinigung i.S.v. Art. 101 Abs. 1 AEUV handle.¹⁶ Die bezweckte Wettbewerbsbeschränkung ergebe sich insbesondere vor dem Hintergrund der „Genehmigungsmacht“, über die Sportverbände verfügten.¹⁷ Unabhängig vom Erreichen der Marktbeherrschungsschwelle seien die im Rahmen des Art. 102 AEUV geltenden Grundsätze zugrunde zu legen, wenn einer Vereinigung eine Reglementie-

¹¹ EuG v. 16.12.2020 – T-93/18 – ISU.

¹² EuG v. 16.12.2020 – T-93/18 – ISU Rn. 6.

¹³ EuG v. 16.12.2020 – T-93/18 – ISU Rn. 7–16.

¹⁴ Eingehend zu Sanktionen durch Sportverbände, *Orth*, Vereins- und Verbandsstrafen am Beispiel des Fußballsports, 2009, S. 29 ff.; *Cherkeh/Momsen/Orth/Orth*, Handbuch Sportstrafrecht, 2021, Kap. 2 Rn. 5 ff.

¹⁵ Vgl. EuG v. 16.12.2020 – T-93/18 – ISU Rn. 1–28; siehe auch *Kornbeck*, JKU Europe Working Paper Nr. 8 Februar 2018 (https://www.jku.at/fileadmin/gruppen/144/Working_Papers/WP8_Kornbeck.pdf, zuletzt abgerufen am 18.5.21).

¹⁶ EuG v. 16.12.2020 – T-93/18 – ISU Rn. 31 ff., 64 ff.

¹⁷ EuG v. 16.12.2020 – T-93/18 – ISU Rn. 68.

rungsfunktion zukomme.¹⁸ Derart faktische Monopolverbände sportlicher, kultureller oder sozialer Zweckverfolgung, denen eine entsprechende Marktzugangsverantwortung zukommt, müssen sich daher nach den Verhaltensmaßstäben marktbeherrschender Unternehmen richten. Dieser methodische Kniff überrascht zunächst, da dem einzigen international tätigen Sportverband bezogen auf die wirtschaftliche Veranstaltung und Vermarktung von internationalen Wettkämpfen ganz regelmäßig sowohl die Eigenschaft als Unternehmen i.S.d. Artt. 101, 102 AEUV zukommt, als auch das praktizierte Ein-Platz-Prinzip – verbunden mit dieser absichernden Mitgliedersanktion – als eine marktmacht-missbräuchliche Marktabschottung zu qualifizieren sein dürften.¹⁹ Warum also der Weg über eine entsprechende Anwendung der Rechtsprechung zu Art. 102 (marktbeherrschende Unternehmen) und 106 (öffentliche Unternehmen) AEUV?

Hintergrund dürfe der Umstand sein, dass die Nachweisanforderungen der Kommission an das schlichte Bezwecken einer Wettbewerbsbeschränkung deutlich niederschwelliger sind, als diejenigen an das Vorliegen eines Missbrauchs, bei dem die negativen Auswirkungen auf den Wettbewerb zu belegen sind. Die Kommission vermeidet mit diesem Vorgehen eine aufwendigere Marktstrukturanalyse. Der gewählte Prüfungsansatz eröffnet ferner Raum für die Mutmaßung, dass sich die Kommission vorsorglich in Stellung gebracht hat für Konstellationen, in denen das Vorliegen einer hinreichend marktstarken Stellung mal deutlich unklarer sein könnte, wie z.B. im Rahmen des Profifußballs. Entsprechendes gilt für Sachverhalte, in denen die Unternehmenseigenschaft problematisch sein sollte, weil es für das Vorliegen einer Unternehmensvereinigung regelmäßig ausreicht, wenn irgendwo in der Organisationspyramide Unternehmen beteiligt sind. Die Beurteilung von Verbandsbestimmungen anhand des Tatbestandsvehikels einer bezweckten Wettbewerbsverfälschung im Rahmen des Beschlusses einer Unternehmensvereinigung bliebe in diesen Konstellationen eine verlässliche Untersagungsmethode. Der Weg über Art. 101 AEUV anhand des Tatbestandsmerkmals des Beschlusses einer Unternehmensvereinigung stand offen, weil dieses mit einer ausdrücklichen Satzungsbestimmung eines durch mehrere Mitgliedsverbände konstituierten Sportverbandes offenkundig gegeben ist. Dieser Prüfungsansatz der Kommission offenbart allerdings, wie schnell Sportverbände den Verhaltensmaßstäben des Wettbewerbsrechts unterfallen können. Bei einer – ggf. historisch gewachsenen – Pyramidenstruktur treffen diese Verhaltensmaßstäbe auch nicht nur den Dachverband, sondern die Marktstärke eines Sportver-

¹⁸ EuG v. 16.12.2020 – T-93/18 – ISU Rn. 70, 73 ff.

¹⁹ Vgl. zur Marktbeherrschung internationaler Sportverbände, BGH npoR 2016, 268.

bandes beurteilt sich anhand des maßgeblichen relevanten (Verbands-)Markts mit der Folge, dass auch lokalen und regionalen Verbänden in Anbetracht einer Reglementierungsfunktion die Rolle eines Gatekeepers zukommen kann.²⁰ Mangels Zwischenstaatlichkeit ergeben sich die Verhaltensanforderungen dann „nur“ noch aus den §§ 1, 18 ff. GWB. Auch diesbezüglich müssen Verbände die wettbewerbsrechtlichen Verhaltensanforderungen ständig im Auge behalten, auch wenn sich ihre Verbandsmarktstärke lediglich aus einer faktischen, sportlichen, sozialen oder kulturellen Monopolstellung ergibt, sofern punktuell wirtschaftliche Tätigkeiten wahrgenommen werden.²¹ Ein „Nebenzweckprivileg“ für die wirtschaftliche Betätigung von nichtwirtschaftlichen Vereinigungen ist dem Wettbewerbsrecht fremd. In Anbetracht des funktionalen Anwendungsbereichs von Art. 54 Abs. 2, 101 f. AEUV ist auch die von BGH und Schrifttum gebilligte Ausweitung wirtschaftlicher Betätigung durch Vereine des Bürgerlichen Rechts als Folge einer am Merkmal der strukturellen Gewinnausrichtung orientierten „Vereinsklassenabgrenzung“ ohne Belang.²²

2. Besonderheiten des Sports als Rechtfertigungselement

Legt man auf diese Weise bei markt- und tätigkeitsbezogen zu beurteilender Wirtschaftstätigkeit den Verhaltensmaßstab fest,²³ stellt sich in der Folge die Frage der Rechtfertigung einer wettbewerbsbeschränkenden Satzungsbestimmung.²⁴

Sportliche Zulassungs- und Regelwerke müssen in Einklang mit den Entscheidungsgründen des EuG in der Rs. ISU anhand eines Drei-Stufen-Tests beurteilt werden, nach dem das sportliche Regelwerk ein legitimes Ziel verfolgen muss, die wettbewerbsbeschränkende Bestimmung mit diesem Ziel notwendig verbunden sein muss und sie in Anbetracht des Ziels verhältnismäßig sein muss.²⁵ Dopingschutzbestimmungen halten diesem Test z.B. stand.²⁶ Vor diesem Hintergrund gestalten sich Bestimmungen, die das Ein-Platz-Prinzip gegen Newcomer

²⁰ Vgl. zum nationalen Recht, BGH NJW-RR 1986, 583; NJW 1988, 553 (555); BGHZ 93, 151 (152) = NJW 1985, 1216; OLG München WRP 2019, 1091; LG München I SpuRt 2018, 165 = npoR 2019, 64; LG Bonn BeckRS 2020, 1314; AG Memmingen BeckRS 2020, 21087.

²¹ Vgl. BGH NJW-RR 1986, 583; NJW 1988, 553 (555); BGHZ 93, 151 (152) = NJW 1985, 1216; OLG München WRP 2019, 1091; LG München I SpuRt 2018, 165 = npoR 2019, 64; LG Bonn BeckRS 2020, 1314; AG Memmingen BeckRS 2020, 21087; siehe auch *Stopper* SpuRt 2020, 216 (218).

²² Vgl. BGHZ 215, 69 = NJW 2017, 1943; BGH npoR 2018, 21; BGH BeckRS 2017, 114946 (sog. Kita-Beschlüsse); dazu MHdb. GesR V/Könen § 3 Rn. 22 ff.; *Könen* ZGR 2018, 632; BeckOGK BGB/Könen § 43 Rn. 10 ff.

²³ Vgl. *Kersting/Otto* in: Festschrift Wiedemann, 2020, S. 235 ff.; *Könen/Dogs* ZWeR 2017, 409 ff.

²⁴ Vgl. *Stopper* SpuRt 2020, 216 (217 ff.): „tatbestandsimmanente Rechtfertigung“.

²⁵ EuG v. 16.12.2020 – T-93/18 – ISU Rn. 34, 50, 52 ff.; vgl. *Podszun* NZKart 2021, 138 (143 ff.); *Stopper* SpuRt 2020, 216.

²⁶ *Podszun* NZKart 2021, 138 (142).

abschotten, per se als unverhältnismäßig. Gleiches gilt für Sanktionen im Falle der Teilnahme an einem Konkurrenzwettbewerb.

Damit ist indes nicht das grundsätzliche Aus des Ein-Platz-Prinzips verbunden, da sich Verbände privatautonom ohne Weiteres in einem gemeinsamen Weltverband organisieren können.²⁷ Der innere Anreiz eines jeden Sportlers, den „Besten“ oder die „Beste“ in einem Wettkampf unter fairen Bedingungen zu küren, dürfte dazu führen, dass auch bei unterschiedlichen „Weltverbänden“, bei rationalem Verhalten aller Akteure, der „Beste“ oder die „Beste“ in einem unabhängigen Wettkampf ermittelt wird. Die Wettbewerbsregeln eines solchen Wettbewerbs würden privatautonom zwischen verschiedenen Verbänden ausgehandelt. Ein Qualitätsverlust ist damit sicherlich nicht verbunden. Dass zwischen den Verbänden im Boxsport solche gemeinsamen Wettkampfbedingungen nicht ausgehandelt werden, dürfte auf anderen nichtwettbewerblichen Erwägungen beruhen.²⁸

Das Wettbewerbsrecht gewährleistet also auf der einen Seite die Interessen von Aufnahme-willigen in einen marktmächtigen Verband anhand nichtdiskriminierender Kriterien sowie auf der anderen Seite die wirtschaftliche Handlungsfreiheit von Akteuren, die neue Sport-wettkämpfe ins Leben rufen wollen, indem Sie Zugang zu der Ressource „Sportler*in“ erhalten. Spiegelbildlich wird die Teilnahmemöglichkeit von Mitgliedern gewährleistet, ohne dass diese Sanktionen befürchten müssen. Einen Schutz vor ausbrechenden Akteuren kann es in diesem Regelungszusammenhang nicht geben. Zuletzt wird auf diese Weise gewährleistet, dass sowohl die verbandsinternen Wettkampfbindungen ständig hinterfragt und verbessert werden. Insoweit sollten Verbände sich dem Qualitätswettbewerb der Verbandsstatuten stellen. Der Beste Schutz des Ein-Platz-Prinzips erfolgt von innen.

3. Schiedsbestimmungen

Schließlich stellte das EuG in der Rs. ISU fest, dass bei Anwendung dieses Maßstabes die Regelung einer ausschließlichen Verbands-Schiedsgerichtsordnung als solche nicht gegen Art. 101 AEUV verstoße und auch kein eine Wettbewerbsbeschränkung verbösernder Umstand

²⁷ Vgl. zur „Zukunft“ des Ein-Platz-Prinzips, LG München I SpuRt 2018, 165; *Fischer*, Die Rolle des Ein-Platz-Prinzips in der Autonomie der Sportfachverbände, 2018, 184, 217; m.w.N. *Heermann* WRP 2019, 145 (147 ff.); *Kornbeck* EuZW 2020, 1072; *Kornbeck*, JKU Europe Working Paper Nr. 8 Februar 2018 (https://www.jku.at/fileadmin/gruppen/144/Working_Papers/WP8_Kornbeck.pdf, zuletzt abgerufen am 14.5.21); *Lambertz SpuRt* 2018, 168 (169).

²⁸ Auch im Boxsport zeichnet sich mich dem WBA-Super-Champion – auch als "Unified Champions" bezeichnet – indes ein Trend ab, verbandsübergreifend den Träger mehrerer Verbandstitel zu küren.

sei.²⁹ Auch insoweit ist die Entscheidung des EuG zu begrüßen. Die statutarischen Bestimmungen über Schiedsordnungen oder Ehrengerichtbarkeiten als solche stellen regelmäßig keine Wettbewerbsverfälschung oder den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung dar. Sie sind vielmehr Ausdruck der nichtdiskriminierenden Ausgestaltung von Mitgliedschaftsbestimmungen.³⁰ Ein Außerkraftsetzen der wettbewerbsrechtlichen Rahmenbedingungen kann damit indes nicht verfolgt werden, da dieses Teil des *ordre public* ist.³¹ Ferner können Schiedsklauseln wettbewerbslich problematisch erscheinen, wenn diese nicht freiwillig – auch hinsichtlich der Besetzung des Schiedsgerichts – anerkannt werden.³²

IV. Fazit

Quintessenz der ISU-Entscheidung ist die Akzentuierung des primärrechtlichen Regel-Ausnahme-Verhältnisses, wenn bei der Reglementierung sportlicher Veranstaltung wirtschaftliche Marktaktivitäten betroffen sind. „Sportkartellrecht“ kann nur auf der Ebene der Rechtfertigung eine Rolle spielen, dies außerdem nur dergestalt, dass Raum für eine Entscheidungspraxis bzgl. gleichgelagerter Satzungsbestimmungen ist. Sofern einem Sportverband eine Reglementierungsfunktion zukommt, ist damit regelmäßig eine besondere Marktzutrittsverantwortung verbunden, die Aufnahmekriterien in den Verband gegenüber aufnahmewilligen Verbänden sowie Wettkampfregelungen gegenüber seinen Mitgliedern diskriminierungsfrei zu gestalten. Die Prüfung erfolgt anhand des Drei-Stufen-Tests der *Meca-Medina*-Entscheidung.³³ Bestehende Ein-Platz-Verbände können sich gegen Newcomer-Verbände dann nur von innen mit wettbewerbsfähigen Wettkampfbedingungen schützen. Bei abschließender Würdigung der jüngeren Rechtsprechung zum „Sportartikel“ erinnert dieser Drei-Stufen-Test unter Beachtung des Marktzutritts ein wenig an die Rechtsprechung des EuGH zu den immer mehr als allgemeine Marktzutritts-gewährleistungen wahrgenommenen Grundfreiheiten.³⁴

²⁹ EuG v. 16.12.2020 – T-93/18 – ISU Rn. 131 ff.

³⁰ Vgl. AG Duisburg, BeckRS 2019, 9890 Rn. 18.

³¹ Vgl. *Podszun* NZKart 2021, 138 (145); Cherkeh/Momsen/Orth/Orth, Handbuch Sportstrafrecht, 2021, Kap. 3 Rn. 449 ff.

³² Vgl. BGH npoR 2016, 268; OLG München WRP 2015, 379; LG München I BeckRS 2014, 4323.

³³ Vgl. *Stopper* SpuRt 2020, 216.

³⁴ Vgl. EuGH v. 25.10.2017 – C-106/16, ECLI:EU:C:2017:804 – Polbud; EuGH v. 10.12.2015 – C-594/14, ECLI:EU:C:2015:806 – Kornhaas.

Der Internationale Schwimmverband Fina hat auf die ISU-Entscheidung bereits reagiert und will verbandsfremde Wettbewerbe künftig für seine Athlet*innen öffnen.³⁵ Die Rechtssache ISU soll hingegen durch den EuGH überprüft werden.³⁶

Frankfurter Institut für das Recht der Europäischen Union

fireu@euroap-uni.de

<http://www.fireu.de>

³⁵ Vgl. *Streinz* JuS 2021, 276 (278).

³⁶ Rechtssache anhängig unter C-124/21 P.